



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 03.02.2022

Impfpflicht im Gesundheitsbereich

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn Beschäftigte in Einrichtungen im Gesundheitsbereich ab Mitte März weiterhin ungeimpft sind? 2
 2. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, ob es ungeimpften Ärztinnen und Ärzten ab Mitte März obliegt, ihre Arbeit aufzugeben? 2
 3. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob für die Umsetzung der Kontrollen genügend Personal bei den Gesundheitsämtern vorhanden ist? 2
 4. Werden alle Gesundheitsbereiche im Freistaat kontrolliert? 3
 5. Welche Einrichtungen im Gesundheitsbereich werden zuerst kontrolliert? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands vom 03.02.2022

vom 16.03.2022

- 1. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn Beschäftigte in Einrichtungen im Gesundheitsbereich ab Mitte März weiterhin ungeimpft sind?**

Die von der Regelung in §20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) betroffenen Einrichtungen unterliegen einer Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Das bedeutet, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens über Mitarbeiter, die bis zum Ablauf des 15.03.2022 keinen Immunitätsnachweis als geimpfte oder genesene Person bzw. einen Nachweis über eine bestehende medizinische Kontraindikation vorlegen oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten hat.

- 2. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, ob es ungeimpften Ärztinnen und Ärzten ab Mitte März obliegt, ihre Arbeit aufzugeben?**

Maßgeblich bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist nicht die Art der Tätigkeit, sondern ob eine Tätigkeit in einer der Regelung des §20a IfSG unterliegenden Einrichtung vorliegt. Soweit Ärztinnen und Ärzte in diesen Einrichtungen tätig sind, unterliegen sie der Verpflichtung zum Nachweis. An die Meldung der ungeimpften oder nicht genesenen Bestandskräfte an das Gesundheitsamt knüpft sich ein gestuftes Verwaltungsverfahren an, welches zunächst auf eine Vervollständigung bzw. einen Nachweis des Impfschutzes abzielt. Der weitere Vollzug wird mit Augenmaß unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere auch hinsichtlich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, durchgeführt. Bis zum etwaigen Ausspruch eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots ist eine Weiterbeschäftigung von nicht immunisierten Bestandskräften grundsätzlich möglich. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt dies in seiner Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten (vgl. Frage 26, Stand: 22.02.2022) klar.

Ein striktes Beschäftigungsverbot besteht hingegen für Neukräfte, die bis zum Ablauf des 15.03.2022 keinen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben und nach dem 15.03.2022 ihre Tätigkeit in einer §20a IfSG unterfallenden Einrichtung aufnehmen wollen.

- 3. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob für die Umsetzung der Kontrollen genügend Personal bei den Gesundheitsämtern vorhanden ist?**

Die Gesundheitsämter sind nach wie vor mit den Aufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung hoch belastet. Der Vollzug des §20a IfSG stellt für die Gesundheitsämter eine zusätzliche Herausforderung dar, auf die sie sich derzeit vorbereiten.

Die Staatsregierung hat die Personaldecke der Gesundheitsämter im Zuge der Pandemie deutlich aufgestockt. Inzwischen sind in den Gesundheitsämtern rund 10000 Personen tätig.

4. Werden alle Gesundheitsbereiche im Freistaat kontrolliert?

Voraussichtlich werden stichprobenartige Kontrollen über die korrekte Nachweissführung nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG seitens der Gesundheitsämter grundsätzlich nur innerhalb der Einrichtungen stattfinden, in denen bereits aus anderen Gründen Kontrollpflichten bestehen, in deren Rahmen dann auch die Einhaltung von § 20a IfSG geprüft werden kann.

- Dies betrifft nach § 23 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 IfSG folgende, der infektionshygienischen Überwachung der Gesundheitsämter unterliegende Gesundheitseinrichtungen:
 - Krankenhäuser,
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 - Rettungsdienste.
- Nach § 23 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 IfSG, § 14 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 Bayerische Medizinhygieneverordnung (MedHygV) sind auch betroffen
 - Arztpraxen, Zahnarztpraxen und
 - Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden.
- Nach Art. 11 Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sind ferner betroffen stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Art. 2 PfleWoqG.

Daneben werden durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG weitere Einrichtungen adressiert:

- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (insbesondere Heilpraktiker/in, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Hebammen/Entbindungspfleger, Diätassistent/in, Masseur/in und medizinische Bademeister/in, Orthoptist/in, Physiotherapeut/in, Psychotherapeut/in, Podologe/in),
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdiensts, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V,
- Begutachtungs- und Prüfdienste, die aufgrund der Vorschriften des SGB V oder Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) tätig werden,
- Teilstationäre Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen, die mit voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen vergleichbar sind.

Ein konkretes Tätigwerden der Gesundheitsämter in diesen Bereichen wird in der Regel anlass- und personenbezogen erfolgen und maßgeblich von den durch die jeweiligen Einrichtungsleitungen vorzunehmenden Benachrichtigungen meldepflichtiger Personen abhängen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine infektionshygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt, sondern um den herkömmlichen Verwaltungsvollzug gegenüber Betroffenen im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

5. Welche Einrichtungen im Gesundheitsbereich werden zuerst kontrolliert?

Eine Priorisierung im Gesundheitsbereich im Sinne einer vorrangigen Kontrolle in bestimmten Einrichtungen ist gesetzlich in den gemäß § 23 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 IfSG, § 14 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 MedHygV, Art. 11 i. V. m. Art. 2 PflWoqG genannten Einrichtungen vorgesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.